

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 21/125

2021-0.429.529

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 – Gebühren im Insolvenz-, Reorganisations- und Restrukturierungsverfahren

Referent: Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Folgende Unstimmigkeiten sind aufgefallen:

Zu Rz 13: Die Gebührenpflicht gemäß Anmerkung 1 zu TP 6 ist keine „Klarstellung“, sondern eine Neuerung des RIRUG. Sie ist gemäß Art. 3 Z 14 RIRUG auf Sachverhalte anzuwenden, in denen sich die Gebührenpflicht nach dem 16.07.2021 verwirklicht. Es kommt also darauf an, ob nach dem 16.07.2021 im Rahmen eines Nachtragsverteilungsverfahrens die Entlohnung des Insolvenzverwalters „erhöht“ wurde. Dies sollte zur Vermeidung von Unklarheiten in die GGG-Richtlinie aufgenommen werden.

Zu Rz 22 Satz 1: Die Bemessungsgrundlage ist die Entlohnung des Insolvenzverwalters ohne Umsatzsteuer und ohne Barauslagen.

Zu Rz 22 letzter Satz: Nicht nur Sondermasseentlohnungen nach § 82d IO sondern auch Prozesskosten des Insolvenzverwalters haben bei der Berechnung der Gerichtsgebühr außer Betracht zu bleiben.

Der ÖRAK ersucht um Aufnahme dieser Klarstellungen.

Wien, am 24. August 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

